

Zeitschrift: Kunst + Architektur in der Schweiz = Art + architecture en Suisse = Arte + architettura in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 45 (1994)

Heft: 2: Deliciae Bernenses

Artikel: Raumplanung und Inventarisierung im Interesse der Ortsbildpflege

Autor: Sigrist, Markus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Raumplanung und Inventarisierung im Interesse der Ortsbildpflege

Ein halbes Jahrhundert zögernde Anfänge

Die Sorge um die Erhaltung unserer Ortsbilder ist nicht erst im ausgehenden 20. Jahrhundert ein Thema. Bereits im bernischen Einführungsgesetz zum ZGB vom 25. Mai 1911 wird die Rechtsgrundlage zur Beschränkung der Verfügungsgewalt am Grundeigentum «zur Sicherung der ... Ortsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung...» geschaffen. Während die Eidgenossenschaft nur von der Erhaltung der Altertümer und Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung spricht, nehmen mehrere Kantone in ihre Einführungsgesetze explizit auch den Begriff «Ortsbildschutz» auf. Der Kanton und, solange dieser nichts unternimmt, die Gemeinden erhalten das Recht, im Interesse der Ortsbilder die nötigen Massnahmen zu treffen. Gedacht wurde insbesondere an die Errichtung öffentlichrechtlicher Dienstbarkeiten. Erteilt wurde auch das Recht zur Zwangsenteignung. Diese Rechte können an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen werden. Ins Auge gefasst war dabei insbesondere die 1906 gegründete Schweizerische Vereini-

gung für Heimatschutz. Das eidgenössische Departement des Innern forderte diese 1907 auf, sich zur Schaffung von Reservationen zu äussern, was diese veranlasste, eine «Statistik der zu Reservationen geeigneten Landesteile, Stadtbilder, Orte, Ruinen, Gebäulichkeiten und Einzelteile» aufzustellen. Dieser wohl erste Versuch, gesamtschweizerisch Ortsbilder zu werten, ging über entsprechende ausländische Vorbilder hinaus, scheiterte aber mangels Methode und lückenhafter Antworten der kantonalen Sektionen.

Der Erste Weltkrieg mit seinen tiefgreifenden Umwälzungen, insbesondere dem wirtschaftlichen Abschwung, beendete die damalige Bahn- und vor allem Bergbahneuphorie wie das – gemessen am damals bestehenden – überbordende bauliche Wachstum. Die Verteidigung von Landschaft und Ortsbild gegen Grosshotels, Industrie und Kraftwerkanlagen, welche vielerorts Merkzeichen an landschaftlich reizvollen Lagen geworden waren, und gegen die neuen Wohnungsbauhäuser in Vorstädten und Bahnhofquartieren erübrigte sich aus wirtschaftlichen Gründen. Zudem hatte der verfeimte Historismus neuen heimatlichen Ideen Platz gemacht.

1 Herzogenbuchsee, 1904: Das um die Jahrhundertwende immer noch ländlich geprägte aufstrebende Dorf erhielt mit dem dreigeschossigen Wohngeschäftshaus städtischen Zuschnitts einen das Bebauungsmass verändernden Akzent. Bauten dieser Art waren Motor der Heimatschutzbewegung, gaben Anstoss zum Erlass örtlich differenzierender Bau- und Reklamevorschriften.





2 Langnau, Schlossstrasse: Vorzügliches Villenquartier der 1870er Jahre. Die Bebauung wurde geordnet durch Aligementsplan und Dienstbarkeiten, welche unter anderem den Gebäudeabstand zur Strasse festlegten. Übliche Art der Quartiererschliessung vor dem 1894 erlassenen Gesetz betreffend die Aufstellung von Aligementsplänen und baupolizeilichen Vorschriften des Kantons.

Bis zum Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes 1971 mit seinen limitierenden Verpflichtungen zum Anschluss ans Kanalisationsnetz kann in vielen Gemeinden (abgesehen vom seit 1902 landesweit geschützten Wald) überall gebaut werden. Nur Städte und grössere Dörfer hatten eigene Bauordnungen mit Bauzonenplänen. Die Geschosszahl der Bauten bestimmt sich weitgehend an der Länge der Feuerwehleiter. Die Bautätigkeit wird geordnet durch Aligementspläne, welche die Verkehrswege sichern sollen, durch feuer- und gesundheitspolizeiliche sowie nachbarrechtliche Vorschriften und Dienstbarkeitsver-

träge. Auslöser für erste Schutzverordnungen sind drohende Bauvorhaben, die als gravierende Schädigung von anerkannt schutzwürdigen Ortsbildern, insbesondere Altstädten, empfunden werden.

Ortsbildschutz wird raumplanerisches Anliegen

Die Eidgenossenschaft bezeichnet den Ortsbildschutz und den Schutz der Erscheinung von Denkmälern, also von deren schutzwürdiger Umgebung, erstmals im Bundesbeschluss zur Förderung der Denkmalpflege von 1958



3 Twann, Rebenschutzzone: Erste Landwirtschaftszone – ohne Baumöglichkeit – im Kanton, genehmigt 1936. Die von den Gemeinden am Nordufer des Bielersees erlassene Rebenschutzzone diente sowohl der Sicherung des Rebbaues wie der charakteristischen Ortsbilder. Als Ortsbildschutzmassnahme wurden damals auch Uferabschnitte seeseits der Dörfer, als sogenannte Reservate, ausgeschieden und mit Bauverbot belegt. Schwere Schäden bringt der Nationalstrassenbau.

4 Bern West: Stadtsilhouette geprägt durch die Scheibenhochhäuser der 1958–66 hochgezogenen Tscharnergut-Überbauung. Die in den fünfziger Jahren geplante Satellitenstadt für 5000 Einwohner ist Sinnbild für den damaligen Zeitgeist. Der besondere Wert des Ortsbildes von Bümpliz gründet auf den für die jeweilige Baupoeche wegweisenden Überbauungen unseres Jahrhunderts. Vom ISOS wird dies mit der Einstufung «Ortsbild von nationaler Bedeutung» gewürdigt.

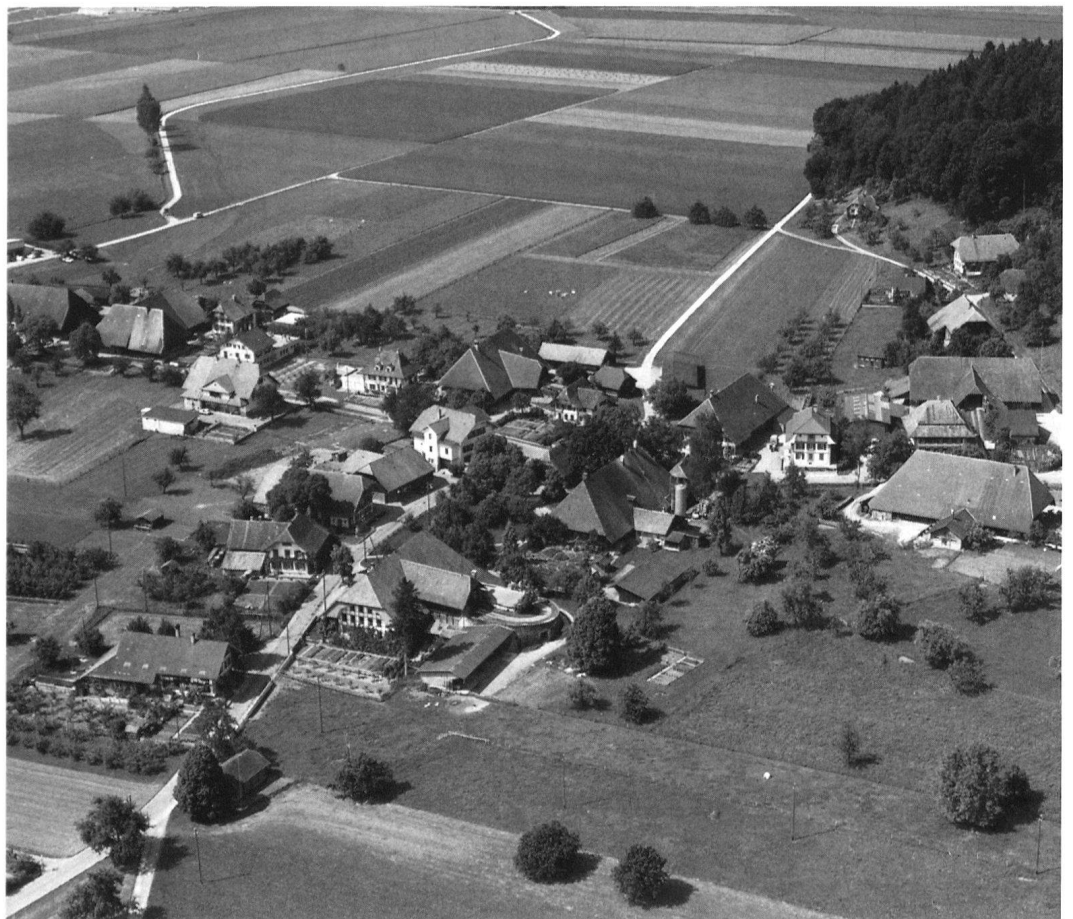


als ihre Aufgabe. Der Verfassungsartikel 24^{sexies}, angenommen 1962, verpflichtet den Bund, bei all seinen Aufgaben schutzwürdige Objekte, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten (Selbstbindung des Bundes). Das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 ermöglicht es ihm, auch Planungskosten zum Zweck der Erhaltung schützenswerter Landschaften, Ortsbilder etc. zu subventionieren.

Die raumplanerischen Diskussionen in unseren Nachbarländern, die aus dem damali-

gen Wachstum als realistisch angesehene Zielvorstellung einer Schweiz mit 10 Millionen Einwohnern, die rasante Zunahme der Bautätigkeit, die Veränderung der Landschaft durch Zersiedlung und Meliorationen sowie nicht zuletzt die gewaltige Bodenpreissteigerung mit all ihren Folgen haben dazu geführt, dass Raumplanung auch in der Schweiz als notwendig und nicht mehr nur als Basis negativer Planwirtschaft empfunden wird.

Im Hinblick auf ein zu erlassendes neues Baugesetz beschliesst die Berner Kantonsregie-



5 Niederösch: Typisches Mittel-landdorf mit charakteristischem Baubestand aus grossen Höfen, zugehörigen Wohnstöcken, Speichern und Schöpfen sowie dazwischengestreut einzelnen neueren Einfamilienhäusern. Die Gemeinde übernimmt die Wertung des Hinweisinventars vollumfänglich in ihre Gemeindebauordnung.

rung 1967, ein Raumplanungsamt zu schaffen, u. a. mit dem Ziel, den Stand der Planung zu erfassen und Leitbilder der zukünftigen Entwicklung zu erarbeiten. Im neuen Baugesetz sollen auch die Anliegen des Heimatschutzes berücksichtigt werden.

Die Annahme des Bodenrechtsartikels 22^{quater} in der Bundesverfassung 1969 schafft die Grundlage für ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz. Verlangt wird eine geordnete Besiedlung und zweckmässige Nutzung des Bodens. Die Diskussionen um Raumplanung und Leitbilder befruchten auch die Legiferierung des neuen Berner Baugesetzes.

Das Hinweisinventar von 1970

Das 1970 angenommene Baugesetz des Kantons verlangt in Art. 5, dass Landschafts-, Orts- und Strassenbilder nicht verunstaltet werden. Die Gemeinden können gemäss Art. 29 bestimmte umgrenzte Gebiete zum Schutze von u. a. Orts- und Strassenbildern sowie von einzelnen schützenswerten Bauten ausscheiden. Sie haben die nötigen Baubeschränkungen und Bauverbote zu erlassen. Die zugehörige Verordnung nennt Objektgruppen, für welche ein verstärkter Schutz gelten soll. Sie postuliert: Die kantonale Denkmalpflege führt für jede Gemeinde ein Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder. Die Projektskizze für ein Hinweisinventar war der Baudirektion derart überzeugend vorgetragen worden, dass diese das Inventar in der Bauverordnung festschrieb. Es war vielversprechend, die interessierten kantonalen und kommunalen Behörden, aber auch die Eigentümer klar darauf hinzuweisen, wo aus fachlicher Sicht der Denkmal- und Ortsbildpflege was in welchem Umfange schutzwürdig sei. Die Aufnahmemethode erarbeitete Andres Moser von 1970 bis 1972. Anregungen zur Aufnahmemethode ergaben sich aus kurz zuvor begonnenen ähnlich gelagerten Inventarunternehmen der Kantone Solothurn und Zürich. Eine Koordination wurde mit dem in etwa gleichzeitig gestarteten typologischen Kurzinventar der Bauernhausforschung angestrebt. Das Hinweisinventar sollte auch Material für den geplanten ersten Landband der Kunstdenkmälerinventarisierung im Kanton Bern beschaffen. Die Kurzinventarisierung wurde daher im Emmental begonnen.

Das Hinweisinventar ist als Einzelobjekt-Kurzinventar angelegt. Es baut, vom Einzelgebäude ausgehend, dieses wertend beschreibend, über die ausgeschiedenen, ebenso bewerteten Baugruppen, das Ortsbild als ein Ganzes auf. Es wertet primär das Einzelobjekt. Das Kurzinventar soll in erster Linie der täglichen Baubewilligungspraxis dienen. Das



6 Niederösch: Beispiel eines im Hinweisinventar als «wertvoll» eingestuftes, schmuckes, ursprünglich erhaltenes Stöckli mit Ofenhaus, welches sich durch qualitativ hochwertige Sandsteingliederung und gute Zimmermannsarbeit auszeichnet, erbaut 1821.

Inventar wertet die Bausubstanz in fünf Stufen: Besonders wertvoll, wertvoll, Gesamtform erhaltenswert, ohne Einstufung und störend. Besonders wertvolle Objekte sind unter allen Umständen zu erhalten. Dem Objekt wie seiner Umgebung wird verstärkter Schutz zuerkannt. Diese Kategorie dient quasi als Überklasse von regional und national gesehen bedeutenden Objekten. Wertvolle Objekte umfassen den bedeutenden Baubestand, welcher im Ganzen der Ortschaft deutlich hervortritt. In der Gesamtform erhaltenswerte Objekte umfassen vor allem charakteristische einfache Bauten, die qualitativ das Ortsbild ausmachen. Oft wirken sie erst gemeinsam überzeugend und werden so zur als wertvoll einzustufenden Baugruppe. Die Kurzbeschreibungen zu den Objekten sollen die Wertung erläutern, ob der Bau als wichtiger Teil einer Gebäudegruppe oder wegen seines Eigenwertes zu erhalten oder zurückzurestaurieren sei oder ob

7 Niederösch: Beispiel eines im Hinweisinventar als «in der Gesamtform erhaltenswert» eingestuftes Stocks von 1883. Der ursprünglich erhaltene Bau wurde nicht zuletzt wegen seiner dem Inventarisator bekannten guten Innenausstattung aufgenommen.



8 Niederösch: Beispiel für ein Bauernhaus, das im 1972 aufgenommenen Hinweisinventar wegen des geringen Baualters von 1903 nur mit «in der Gesamtform erhaltenswert» eingestuft wurde. Der wohlproportionierte, ursprünglich erhaltene Bau würde heute wegen seines pionierhaften Steinwechsels und der charakteristischen baulichen Details höher gewertet.



er auch durch einen sich integrierenden qualitativollen Neubau ersetzt werden könne. Die Wertung ohne Einstufung wurde Häusern gegeben, die nicht notwendigerweise erhalten werden müssen, deren allfälliger Ersatz aber erhöhter Sorgfalt bezüglich Integration ins Ortsbild bedarf. Mässig störende, durch Eingriffe erheblich entstellte oder ausgesprochen bauwürdige Objekte wurden ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet. Im Text sollte auf strukturelle und gebäudetypologische Zusammenhänge hingewiesen werden.

Als störend bezeichnet wurden Objekte, die man in krassem, negativem Gegensatz zum Bestehenden empfand. Deren Text gab Gelegenheit, die Störung zu benennen und Verbesserungstendenzen anzugeben.

Zurückhaltend war man bis Mitte der siebziger Jahre bei der Wertung von Bauten der zweiten Hälfte des 19. oder gar unseres Jahrhunderts. Die Wertung entsprach einem ländlich traditionellen Bild des Kantons bei den Inventarisatoren wie auch bei der Bevölkerung. Die Akzeptanz des Inventars wollte man nicht mit der Aufnahme dieser nicht einmal hundertjährigen Objekte gefährden. Analog zu den Einzelobjekten wurden die als Ganzhei-

ten angesehenen Häusergruppen gewertet. Deren Abgrenzung sollte strukturelle, architekturhistorische und räumliche Zusammenhänge sichtbar machen.

Im zugehörigen Bewertungsplan waren neben den erfassten Objekten und Baugruppen Winkel und Pfeile einzutragen, welche auf wichtige Blickrichtungen aufmerksam machten, sei es im Ortsinnern oder als Ausblick oder Ortsansicht. Platz-, Gassen- und Hofräume von besonderer Schönheit und Eigenart sowie wichtige Grünräume wurden hervorgehoben, die Hauptfronten und Firstrichtungen der Häuser markiert.

Das Inventarheft wurde aus Kostengründen nur sparsam illustriert. Den Baugruppen und Einzelobjekttexten vorangestellt war ein allgemeiner Teil, welcher Behörden als Motivationshilfe und Kurzinstruktion dienen sollte. In ihm wurde die Inventarmethode erläutert, auf gesetzliche Möglichkeiten verwiesen und zugleich eine kleine Sehhilfe zur Sensibilisierung der Betroffenen angeboten.

Die Anwendung des Hinweisinventars

Das Hinweisinventar informiert Eigentümer und Baubewilligungsbehörden, aber auch Tiefbauamt und Reklambewilligungsbüros etc. über den Grad der Schutzwürdigkeit eines Objektes. Rechtzeitige Kontaktnahme mit der zuständigen Fachstelle wird postuliert.

Die Hinweisinventare haben bis zu den Verfahrensregelungen des Raumplanungsgesetzes verwaltungsanweisenden Charakter. Einige Gemeinden integrierten das Inventar zum guten Teil ohne Abstriche als planungsrechtlich verbindlich in ihre Ortsplanung. Dasselbe taten ein grosser Teil der Gemein-

9 Münsingen: Der westliche Ortsrand mit bedeutender Kirch- und Schlossgruppe ist besonders im Bereich Schlossmatte wahrzeichenhaft erlebbar. Diese, als Industriezone ausgedehnt, wird im Rahmen des dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen der Raumplanung mit Bausperre belegt und in der Folge trotz Widerstand ausgezont.



den, denen bloss Schutzobjektlisten im Hinblick auf ein zu erstellendes Hinweisinventar ausgehändigt worden waren.

Die Übersicht über die Schutzinventare blieb nicht gewährleistet, weil es zulässig war, dass Gemeinden eigene Inventare erstellten oder ausgehändigte Inventare bis zur Genehmigung der Planung bezüglich Zahl und Einstufung der Objekte auch ohne Orientierung der Inventarstelle änderten.

Die Umsetzung der Inventare in planungsrechtlich verbindliche Form, wie sie vor allem von juristischer Seite gefordert wurde, steigerte den Erläuterungsaufwand. Mit jeder Ortsplanung, jedem ausgelieferten Inventar stieg die Zahl der klassierten Gebiete und Objekte und damit der Wunsch nach Beratung. Dies hatte wegen der fehlenden personellen Dotierung zur Folge, dass die Inventarproduktion nach etwas mehr als fünfzig ausgelieferten Heften und etwa nochmals so vielen erstellten Schutzlisten weitgehend zum Erliegen kam.

Es zeigte sich auch, dass die abgestufte Wertung zu Missverständnissen führte. Nicht selten wurde argumentiert, dass ein Objekt gemäss Inventar ja nur «wertvoll» und nicht «besonders wertvoll» sei. Objekte, welche nur als «in der Gesamtform erhaltenswert» eingestuft worden waren, wurden von vornherein fallengelassen. Zu Missbräuchen führte auch der Versuch grösserer Transparenz durch Trennen von Eigen- und Situationswert, gab dies doch Gelegenheit, den jeweils tieferen Wert in der Argumentation zu betonen.

Die Vereinfachung der Wertung und Änderung der Begriffe des Hinweisinventars drängte sich definitiv auf, als auch das Baugesetz 1985 keine Klärung des Terminologieproblems brachte (vgl. auch den Beitrag über das Bauinventar, S. 124ff.).

Der dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen der Raumplanung von 1972

Kaum waren die ersten Hinweisinventarhefte erschienen, wurde am 17. März 1972 der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen der Raumplanung erlassen. Es galt, die überbordende Bautätigkeit zu bremsen, die Zersiedlung des Landes zu stoppen, die weitere Zerstörung von Landschaften und Ortsbildern noch vor Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes zu verhindern. Die Kantone waren aufgefordert, innert eines halben Jahres ohne Verzug «provisorische Schutzgebiete» zu erlassen.

Das kantonale Raumplanungsamt erarbeitete unter massgebender Mitarbeit des Hinweisinventar-Autors ein Planwerk auf der Basis der Landeskarte 1:25 000, ergänzt durch Objektlisten. Von den vier Schutzgebietstypen erfasste der vierte als Fläche und Signet dargestellt Ortsbilder und Einzelobjekte von besonderem Wert. Neben weiteren Angaben waren die rechtskräftigen Zonenpläne und, wo keine bestanden, das überbaute Gebiet eingetragen. Aus heutiger Sicht beeindruckend ist die grosse Zahl insbesondere kleinerer Gemeinden, darunter solche mit bedeutenden Ortsbildern, die keine rechtskräftige Baugabengrenzung aufwiesen.

Die provisorischen Schutzgebiete konnten nur über eine dem neuen Baugesetz genügende Ortsplanung abgelöst werden. Dies motivierte die Gemeinden, ihre Ortsplanung zügig voranzutreiben. Im Blick auf kommende Hinweisinventare bewertete der Bearbeiter die Altbausubstanz vieler Gemeinden, begutachtete Schutzperimeter und Kernzonenabgrenzungen der zur Vorprüfung eingereichten Planungen. Die Inventarproduktion liess sich



10 Aemligen (Gemeinde Tägeretschi): Beispiel einer Hofgruppe guter Qualität, welche vom ISOS, da zu klein (Aufnahmeschwellenwert mindestens zehn Hauptbauten), nicht bewertet wird.

nicht zuletzt dank zwei zugezogenen Inventarisatoren, wenn auch zum Teil in modifizierter Form, aufrechterhalten.

Die Regionalplanungen erlaubten Ende der siebziger, anfangs der achtziger Jahre, planerische Festsetzungen wie Landschaftsschutzgebiete, ortsbildempfindliche Siedlungsränder, siedlungsgliedernde Grünräume und schutzwürdige Objekte ausserhalb der Bauzonen im damals «übriges Gemeindegebiet» genannten Bereich vorzunehmen.

Nach dem Erlass der Nutzungspläne wurden die Kern- und Altstadtplanungen in Angriff genommen. Vieles versprach man sich von den im Gesetz neu postulierten Gestaltungsplänen, welche in Neu- und Altbaugebieten einsetzbar die Siedlungsgestaltung detailliert ordnen sollten.

Erfahrungen mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS

Das 1973 vom Bund in Auftrag gegebene Inventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz ISOS will eine vergleichende Übersicht aller schützenswerten Dauersiedlungen geben. Es dient dem Bund zur Festlegung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung, wie es das Natur- und Heimatschutzgesetz verlangt. Gedacht war es auch als vom Bund zur Verfügung gestellte Planungshilfe bei der Ablösung der provisorischen Schutzgebiete des dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen der Raumplanung. Es schlüsselt die Ortsbilder nach Ganzheiten aufgrund räumlicher und architekturhistorischer Überlegungen sowie im Hinblick auf Erhaltungsmöglichkei-

ten auf. Es gewichtet die Ortsbildteile und zugehörigen Umgebungen bezüglich ihrer Bedeutung im Ortsbild und gibt Hinweise auf ortsbildwichtige Einzelelemente. Im Unterschied zu den Hinweisinventaren, welche primär das Einzelobjekt werten, werden Aussagen zu Einzelobjekten nur bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild vorgenommen. Die Wertung berücksichtigt regionale Eigenheiten. Untereinander verglichen werden nur Orte ähnlicher Struktur und Entwicklung gemäss definierten Vergleichsrastereinheiten.

Die ersten Aufnahmen im Kanton erfolgten 1975 in der heute nicht mehr aktuellen Langfassung, welche aber wegen ihres detaillierten Beschriebs und der konkreten Handlungsanweisungen bei den Planern beliebt war. Grösse und bauliche Vielfalt des Kantons legten es nahe, das ISOS in drei Teilen nach Fertigstellung und der Bewertung der Kantonsteile Oberland, Jura/Seeland und Mittelland in Kraft zu setzen. Die Gemeinden hatten über Region und Regierungsstatthalteramt Gelegenheit, sich zur Aufnahme und Einstufung zu äussern. Die Bauverordnung nennt es Inventar des Bundes. Es soll als Planungsgrundlage verwendet werden.

Von 687 erfassten Orten sind 180 Ortsbilder, darunter bezeichnenderweise alle zwölf Kleinstädte des Kantons, als von nationaler, 278 als von regionaler und 220 als von lokaler Bedeutung gewertet worden. Damit liegt der Kanton im schweizerischen Mittel. Viele hervorragende Hofgruppen, insbesondere im voralpinen Gebiet vom Simmental über das Schwarzenburgerland bis ins Emmental, konnten leider vom Inventar wegen des für deren Streubesiedlung hohen Aufnahmeschwel-

11 Meiringen: Talzentrum, nach Ortsbrand 1894 auf neuem Alignement in Stein wieder aufgebaut. Bis zur Wertung des ISOS 1978 als «verstärktes Dorf von nationaler Bedeutung» gelten nur die Kirchgruppe und einige Oberländerhäuser, welche vom Brand verschont worden waren, als schutzwürdig. Die ISOS-Wertung gibt Denkanstösse zu einer neuen Sehweise der insbesondere vom Tourismus beeinflussten Oberländer Dörfer.



lenwertes von zehn Hauptbauten nicht berücksichtigt werden. Die Aufnahme einiger industrie- und tourismusgeschichtlich bedeutender Orte war dank der Zuordnung «Spezialfall» möglich.

Denkanstösse ergaben sich aus unvertrauten Wertungen – Meiringen oder die Klinik Münsingen von nationaler Bedeutung –, aber auch durch die mit Absicht von planerischen Vorgaben unabhängige Betrachtungsweise. Dass bei der Umsetzung in Schutzperimeter und Vorschriften auch die sogenannten Umgebungszonen zu beachten sind, bereitet auch erfahrenen Planern immer wieder Mühe. Missverständnisse und Fehlinterpretationen ergeben sich nicht zuletzt wegen der hohen Informationsdichte bei gleichzeitig geringer Transparenz der Inventarmethode. Wertung und Abgrenzungen des ISOS werden von planerischer Seite wie bei der Kritik von Bauvorhaben als Argument benutzt.

Nicht nur Bauten prägen ein Ortsbild

Der Anschauungsunterricht ausgeräumter, dem fahrenden und ruhenden Verkehr geopferten Strassenzüge, anonymes Grün zwischen Blocksiedlungen und weitere architektonische Verarmungen liessen das Bewusstsein für die Bedeutung des Aussenraumes als wichtigen Teil des Ortsbildes wachsen.

Anfangs der achtziger Jahre gelingt es der Inventarstelle, teils zusammen mit betroffenen Bevölkerungskreisen, Strassenbauprojekte, welche Ortsbilder zu zerstören drohen, zu verhindern und Umprojektierungen, die das jeweilige Ortsbild beachten, zu erreichen. Heute gilt es, die typischen räumlichen und epochemässigen Strukturen von Strassenräumen in die Projekte einzubringen, damit bei der Gestaltung von Strasse und Aussenraum verkehrsberuhigende Elemente nicht schematisch, sondern dem jeweiligen Ort angemessen gestaltet vorgesehen werden. Hilfreich wäre es, wenn das IVS aus strassenbauhistorischer Sicht auch innerorts wertende Aussagen machte.

Raumplanungsgesetz, Baugesetz 1985 Siedlungsentwicklung nach innen

Das gestützt auf Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung im zweiten Anlauf 1979 angenommene Raumplanungsgesetz verlangt unter anderem, dass die Planungen koordiniert und die Grundzüge der zukünftigen Entwicklung festgelegt werden. Als Nutzungspläne werden neben den Bauzonen neu die Landwirtschaftszonen und, für die Ortsbildpflege wichtig, die Schutzzonen eingeführt. Letztere sollen u.a. «bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stät-



12 Niederscherli (Gemeinde Köniz): Der Herrenstock – einer der wenigen vollständig bemalten, spätbarocken Ründestöcke des Kantons, erbaut 1784 – sollte wegen des geplanten Strassenausbaues um 30 Meter von seinem heutigen Standort zurückverschoben werden. Durch eine solche Versetzung wäre der Stock um seine charakteristische Stellung am Strassenkreuz am oberen Ende des Staldens gebracht worden; auch die Spruchbemalung hätte damit ihren Sinn verloren. Dank dem Widerstand gegen die Ausbaupläne konnten der Stock am alten Standort erhalten und restauriert, der Ortskern vor Zerstörung bewahrt werden.

ten sowie Natur- und Kulturdenkmäler umfassen».

Festgelegt wird auch, dass der Bevölkerung Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden muss sowie dass die Grundlagen der Planung alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Die Anpassung der kantonalen Baugesetzgebung ans RPG benötigte fünf Jahre. Die im Gesetz vorgesehene Frist, spätestens innert acht Jahren die neuen Nutzungspläne zu erlassen, erweist sich, obwohl die meisten Gemeinden des Kantons nun eine Bauordnung gemäss Baugesetz 1970 besitzen, als zu knapp. Zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen müssen sogenannte provisorische Nutzungszonen erlassen werden. Rückzonungen sind generell unumgänglich, da das im Kanton ausgeschiedene Baugebiet für mehr als die doppelte Bevölkerungszahl Platz bietet und gemäss Gesetz nur Land, das innert 15 Jahren benötigt und erschlossen werden kann, als Baugebiet eingezont werden darf. Für die Bauwirtschaft zeichnet sich deutlich ab, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht mehr auf der grünen Wiese, sondern zukünftig im bereits überbauten Gebiet liegen wird. Nun soll das gemäss Hochrechnung gewaltige Siedlungserneuerungs- und Verdichtungspotential genutzt werden. Der Druck auf die alten Ortskerne, wegen der Mobilität der Bevölkerung aber auch auf die Höfe der Landwirtschaftszone, nimmt zu. Wunsch der Bauwirtschaft ist es, die planerischen Grundlagen so zu konzipieren, dass bei Renovation und Ausbau sowie Abbruch und Ersatzbau die Wohn- und Arbeitsflächen in bisher ländlichen Ortskernen auf bauliche Dichten von städtischem Zuschnitt erhöht und Bauernhäuser voll ausgebaut werden können. Planerisch nicht lösbare Zielkonflikte werden formuliert. So soll z. B. die ortsbildprägende Dachlandschaft erhal-

13 Säriswil (Gemeinde Wohl-
len): Nach Brandkatastrophen
1797 und 1865 wurde das
Strassendorf grosszügig wieder-
aufgebaut. Eine Begradigung
und Aufweitung der Strasse
wäre somit ohne Gebäudeabbrü-
che möglich gewesen, hätte aber
die ortsbildwichtigen Hausvor-
plätze und -gärten stark be-
schnitten. Die Intervention im
Interesse des Ortsbildes ermög-
lichte den Strassenverlauf beizu-
behalten und den Aussenraum
dorfgerecht und gebäudebezo-
gen zu gestalten.



ten, zugleich aber der Vollausbau der Dachräume gestattet werden. Verwiesen wird auf die grosse Zahl von Bauten bäuerlichen Ursprungs, welche nur noch behelfsmässig genutzt werden. Die Skepsis gegenüber Inventaren, die allenfalls die potentielle Nutzung einschränken, wächst. Übersehen wird dabei, dass höhere Dichte und intensiverer Ausbau kompetente, detaillierte Planung voraussetzt. Der Ersatz von extensiv genutzten durch intensiv genutzte Bauten verändert sowohl die Gebäude wie deren Umfeld und damit das Ortsbild erheblich.

Zu beantworten ist auch die Frage, ob und in welchem Umfang im alpinen und voralpinen Raum der Ausbau von Liegenschaften für nicht in der Landwirtschaft Tätige gestattet werden soll. Die hohen Infrastrukturkosten ei-

ner dünnen Besiedlung und der Kulturlandschaftsschutz sind dabei gegeneinander abzuwägen. Die wertenden Einzelbau- und Landschaftsinventare liefern für diese Entscheide Grundlagen.

Die Bereitschaft eines Eigentümers, ein schutzwürdiges Gebäude zu unterhalten, hängt nicht zuletzt von der Differenz der heutigen zur planerisch gleichenorts möglichen Nutzung ab. Bauten werden unterhalten und schutzwürdige bauliche Strukturen gewahrt, wenn das aufgrund der Nutzungspläne zulässige Nutzungsmass und das des heutigen baulichen Bestandes ähnlich sind. Wenn die Planung im Nutzungsmass die Schutzwürdigkeit eines Ortes berücksichtigt, ist eine erfolgreiche denkmal- und ortsbildpflegerische Bauberatung möglich. Planer und Politiker sind auf-

14 Oberried a. B.: Die bereits
«sanierten» Strassenräume der
1864 angelegten Brienzsee-
strasse weckten Verständnis da-
für, auf einen gleichartigen Aus-
bau in Oberried zu verzichten.
Die massstabsprengende bauli-
che Verdichtung, welche anstelle
des «Hamburger Hauses» ein
Jumbochalet erlaubt hätte, liess
sich im Einverständnis mit der
Bauherrschaft verhindern. In-
zwischen ist das zur Zeit des
Strassenbaues errichtete stattli-
che Gebäude restauriert und
zum anerkannten Schmuck-
stück im Dorf geworden.



gerufen, im Interesse des schwindenden baulichen Erbes und dessen vitaler Bedeutung für die Identität der Bevölkerung danach zu handeln.

Seit Beginn der achtziger Jahre werden auch Inventare von Landgemeinden objektweise illustriert. Auf weitergehende Wünsche wie Hinweise zu Ausbaumöglichkeiten und Sanierung muss trotz positivem Echo der Gemeinden wegen unverhältnismässigem Aufwand verzichtet werden. Die Sichtung von Teilen des Gebäudeinnern bleibt vom Goodwill des Eigentümers abhängig.

Mitte der achtziger Jahre ist klar, dass der Aufgabenbereich Planung und Ortsbildpflege von dem der Erstellung der Kurzinventare getrennt werden muss. Nur so ist ein das Kantonsgebiet abdeckendes Kurzinventar in Form eines Fachinventars in vertretbarer Frist erarbeitbar. Das Projekt «Bauinventar» wird gestartet. Die bisherige Inventarstelle hat die Umsetzung der Inventare in rechtsverbindliche Form im Rahmen der Planung zu betreuen und dort wie auch bei Neubauvorhaben in klassiertem Umfeld die ortsbildpflegerischen Anliegen zu wahren.

Zusammenfassung

Seit 1911 haben die bernischen Gemeinden eine Rechtsgrundlage, im Interesse der Ortsbildpflege zu handeln. Abgesehen von den grösseren Städten und Dörfern besitzen 1970 beim Erlass des kantonalen Baugesetzes erst wenige Gemeinden eine eigene Bauordnung. Mit dem Gesetz beschliesst der Kanton, ein Kurzinventar zu erlassen, welches auf schützwürdige Bauten und Ortsbilder hinweist. Der dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen der Raumplanung gibt Gelegenheit, eine erste Gesamtübersicht der wertvollen Ortsbilder im Kanton zu schaffen. Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) findet als Planungsgrundlage Anerkennung. Viele hervorragende Hofgruppen werden, da zu klein, vom ISOS als Ortsbild nicht erfasst. Die Einzelobjekt-Inventarisierung leidet von Anbeginn an der Doppelfunktion von Inventarisations- und Ortsbildpflegeaufgaben, was zur Trennung der beiden Arbeitsbereiche führte.

Résumé

Depuis 1911, les communes bernoises disposent d'une base juridique pour agir dans l'intérêt de la conservation des sites construits. Exception faite des villes et des villages d'une certaine importance, rares sont les communes qui, en 1970, peuvent se prévaloir de posséder, par application de la loi cantonale sur les

constructions, leur propre règlement sur la construction. Par cette loi, le canton décide de dresser un inventaire succinct signalant les édifices et les sites construits à protéger. L'arrêté fédéral instituant des mesures urgentes en matière d'aménagement du territoire donne l'occasion de faire un premier tour d'horizon des sites construits les plus prestigieux du canton. C'est l'Inventaire des sites construits à protéger en Suisse (ISOS) qui fait référence pour l'aménagement. De nombreux groupes de fermes remarquables ne sont pas, parce que trop petits, recensés par l'ISOS comme sites construits. L'inventorisation des objets pris isolément est, depuis le début, victime de la double fonction d'inventorisation et de conservation des sites construits, ce qui a conduit à la séparation de ces deux missions.

Riassunto

Dal 1911 i comuni bernesi hanno una base giuridica per operare nell'interesse della protezione dei siti. Nel 1970, in concomitanza con l'emanazione della legge cantonale sulle costruzioni solo pochi comuni – ad eccezione delle città o dei paesi maggiori – possedevano un proprio regolamento edilizio. In base alla legge il Cantone decide di emanare un breve inventario, che richiami l'attenzione sugli edifici e i siti degni di essere salvaguardati. Il decreto federale urgente sulle misure di pianificazione del territorio fornisce l'occasione di creare la prima visione globale dei siti di pregio nel Cantone. L'inventario dei siti svizzeri da salvaguardare (ISOS) viene riconosciuto come fondamento per la pianificazione. Molti gruppi di fattorie di spicco non vengono invece comprese nell'ISOS, perché considerati troppo piccoli. L'inventarizzazione dei singoli oggetti soffre da principio della doppia funzione di dovere inventariare e salvaguardare i siti, fatto che condusse alla separazione di entrambi i compiti.

Literaturhinweise

Siehe Anhang S. 184 ff.

Abbildungsnachweis

1, 2, 4, 6–8, 10, 12–14: Archiv Denkmalpflege des Kantons Bern; 7, 10: Gerhard Howald. – 3, 5, 9: Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege, Bern. – 11: Jürg Althaus, Bern.

Adresse des Autors

Dipl. Arch. ETH Markus Sigrüst, Kantonale Denkmalpflege, Münsterstrasse 32, 3011 Bern